

S A T Z U N G

Des Fördervereins

**HAND IN HAND – INITIATIVE ZUR FÖRDERUNG DES KINDER- UND
JUGENDHOSPIZ DES HOSPIZ STUTTGART**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hand in Hand – Initiative zur Förderung des Kinder- und Jugendhospiz des Hospiz Stuttgart“ e.V. Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen, die Postadresse ist die des amtierenden 1. Vorsitzenden . Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Begleitung lebensbegrenzt erkrankter Kinder durch die finanzielle Förderung des Kinder- und Jugendhospiz des Hospiz Stuttgart.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen und Spenden und deren Weiterleitung an das in § 2 Abs. 1 genannte Kinder- und Jugendhospiz. Die genannten Spenden werden vor allem durch die Schaffung von Mehrwerten durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung des geförderten Zweck dienen erwirkt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtungen verwendet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht (Homepage, Zeitung, usw.) Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Entschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Die Beendigung wird durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben in Form eines gewöhnlichen Briefes bekannt zu geben.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Betroffenen durch den Vorstand in Form eines gewöhnlichen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6

Beiträge und sonstige Leistungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragssatzung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Außerdem werden zwei Stellvertreter gewählt die den Vorstand im Falle einer Verhinderung vertreten. Die Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt und bevollmächtigt, sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, sollte mehr als ein Vorstandsmitglied verhindert sein, rücken die Stellvertreter als Vertretungsberechtigte per Vollmacht von einem der Vorstandsmitgliedern, außer den Stellvertretern selbst, nach.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl findet per Abstimmung durch Handheben der Mitglieder statt. Auf Verlangen des Vorstands oder der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, kann die Wahl auch als geheime Wahl, schriftlich abgehalten werden. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann beliebig oft wiedergewählt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsbelange nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins zu berichten und Rechnung zu legen.
- (6) Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins, sowie den Beschluss, die Planung und Durchführung von Projekten. Der Vorstand ist befugt Entscheidungen die dem Sinne des Vereins entsprechen selbständig zu fällen und ihrem Ermessen nach alles notwendige zu tun um den Vereinszweck zu erfüllen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer und gegebenenfalls einen Stimmzähler. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorstandsvorsitzende, sollte dieser verhindert sein wird er vertreten durch den 2. Vorstandsvorsitzenden, sollte auch dieser verhindert sein wird er durch den Kassier vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Bericht des Vorstands, die Rechnungslegung und beschließt insbesondere über
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 2. die Entlastung des Vorstands
 3. die Beitragssatzung gemäß § 6 der Satzung
 4. den Ausschluss eines Mitglieds
 5. die Auflösung des Vereins gemäß § 10 der Satzung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.
2. Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsmäßige Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfung kann auch an einen Steuerberater delegiert werden.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das bestehende Vermögen dem Kinder- und Jugendhospiz des Hospiz Stuttgart zu überlassen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.02.2013 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der „Hand in Hand – Initiative zur Förderung des Kinder und Jugendhospiz des Hospiz Stuttgart“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In Urschrift und in Abschrift